



Editorial

In den letzten Wochen bestimmten die Entwicklungen und die Verhandlungen mit und über Griechenland die Politik und Wirtschaft. Die unkalkulierbaren Risiken eines Grexits führten im Ergebnis dazu, dass die politisch Verantwortlichen sich auf einen tragfähigen Kompromiss einigen mussten. Die Unsicherheit des Verbleibs von Griechenland in der EURO-Zone scheint damit zumindest kurzfristig gebannt. Zu hoffen ist, dass die Maßnahmen auch mittel- und langfristig stabilisierend wirken.

Die Erbschaftsteuerreform ist auf der Zielgeraden. Der lange erwartete Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium (BMF) bleibt im Kern bei der schon zuvor eingeschlagenen Linie des BMF, das bisherige Recht deutlich zu ändern und weit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinauszugehen. Welche Regelungen tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch mit einer deutlich geänderten Steuersystematik und zum Teil mit Steuererhöhungen zu rechnen.

Unser Fachartikel befasst sich in dieser Ausgabe mit der Rechnungslegung und deren Detaillierung im Rahmen der Liquidation.

Wir wünschen Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWS** *letter*.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation
Thilo Rath, WP/StB
Seite 2

HGB und IFRS News
Seite 6

Steuer News
Seite 8

Impressum
Seite 13

Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

I. Was bedeutet „Liquidation“?

Die Liquidation einer Gesellschaft ist nicht gleichbedeutend mit einer Insolvenz. Vielmehr handelt es sich um die im Allgemeinen bewusst durch die Gesellschafter getroffene Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft und der anschließenden Abwicklung bis zu ihrer Vollbeendigung und Löschung. Diese Maßnahmen umfassen etwa die Beendigung der laufenden Geschäfte mit dem Ziel, nach erfolgter Veräußerung und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das dann noch verbleibende Vermögen regelmäßig in Form von Geld an die Gesellschafter zu verteilen.

Aus rechtlicher Sicht ist bei der Liquidation von Kapitalgesellschaften bzw. bei Personengesellschaften mit beschränkter Haftung zu beachten:

- Die Auflösung der Gesellschaft muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Zugleich sind die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren - regelmäßig handelt es sich um die bisherigen Geschäftsführer - zur Eintragung anzumelden.
- Die Aufgabe der Liquidatoren bzw. Abwickler besteht darin, die laufenden Geschäfte zu beenden und die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen. Es dürfen alle der Liquidation dienenden Geschäfte durchgeführt und auch Neuverträge abgeschlossen werden.
- Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, muss die Auflösung in den Gesellschaftsblättern (in der Regel im Bundesanzeiger) bekannt gemacht werden. Zugleich sind die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden, um eventuelle Ansprüche geltend zu machen. Das verbliebene Vermögen darf aber in diesen Fällen erst verteilt und die Liquidation abgeschlossen werden, wenn nach dem Aufruf ein Jahr (das sogenannte Sperrjahr) vergangen ist.

- Das verbleibende Vermögen ist an die Gesellschafter zu verteilen, und es ist Schlussrechnung zu legen.
- Ist die Liquidation im vorstehenden Sinne beendet, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Registergericht prüft von Amts wegen, ob die Liquidation ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Es kann u. a. das Finanzamt um Mitteilung bitten, ob alle zur steuerlichen Veranlagung erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen sind. Erst wenn dies erfolgt ist, wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht.

II. Rechnungslegung in der Liquidation

Die Pflichten zur Buchführung, Inventaraufstellung und Rechnungslegung bleiben während der Liquidation im Grundsatz unverändert bestehen. Dies beinhaltet im Einzelnen:

- die Aufstellung der Schlussbilanz bis zum Tag vor dem Auflösungsstichtag,
- die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz auf den Beginn der Liquidation, ggf. inkl. eines erläuternden Berichts,
- die Aufstellung eines Jahresabschlusses für den Schluss eines jeden Geschäftsbzw. Liquidationsjahres ab Beginn der Liquidation,
- die Aufstellung der Liquidationsschlussbilanz zum Ende der Liquidation vor der Vermögensverteilung sowie
- die Erstellung der Schlussrechnung nach der Vermögensverteilung.

1. Die Schlussbilanz

Die Gesellschaft hat eine handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen. Die Schlussbilanz hat - als letzter Jahresabschluss der werbenden Gesellschaft - eine Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (ggf. ergänzt um einen Lagebericht) zu enthalten.

Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

Die Schlussbilanz ist auf den Tag vor der Auflösung aufzustellen. Wird die Gesellschaft daher während des Geschäftsjahres aufgelöst, ist ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden, das am Ende des Tages vor der Auflösung endet. Wegen dieser Erfordernisse und der damit verbundenen zusätzlichen Kosten ist es auch möglich, die Auflösung der Gesellschaft zu einem anderen Stichtag, und zwar auf das Ende des Geschäftsjahres zu beschließen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass ein neues Rumpfgeschäftsjahr und ein abweichendes, späteres Geschäftsjahr gebildet werden muss. Es ist allerdings nicht möglich, eine rückwirkende Auflösung zu beschließen.

Die für die Aufstellung der Schlussbilanz zu beachtenden Bewertungsgrundsätze folgen den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen. Daraus folgt, dass die Schlussbilanz mit dem Jahresabschluss der werbenden Gesellschaft übereinstimmen kann (wenn die Auflösung auf das Ende des Geschäftsjahres beschlossen wird). Weist die Schlussbilanz für die Zeit bis zur Auflösung einen Gewinn aus, so kann dieser auch noch nach dem Eintritt der Liquidation an die Gesellschafter verteilt werden.

Zu beachten ist schließlich, dass die Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft denselben gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung und die Publizität unterliegt wie alle anderen Bilanzen der werbenden Gesellschaft.

2. Die Liquidationseröffnungsbilanz

Die Liquidatoren sind verpflichtet, eine Liquidationseröffnungsbilanz aufzustellen. Die Aufstellung hat auf den Tag der Auflösung der Gesellschaft zu erfolgen. Sie ist damit immer Stichtagsbilanz. Nötigenfalls haben die Gesellschafter im Auflösungsbeschluss einen abweichenden Zeitpunkt festzulegen, der in der Zukunft liegen kann; eine rückwirkende Auflösung ist allerdings ausgeschlossen.

Die Liquidationseröffnungsbilanz ist innerhalb von drei Monaten nach der Auflösung aufzustellen. Auch für die Liquidationseröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Prüfung und die Publizität.

Die Liquidationseröffnungsbilanz dient nicht der Ermittlung des Geschäftsergebnisses für die Zeit bis zur Auflösung, sondern soll den Status der Gesellschaft bei Beginn der Liquidation darstellen. Die Aufstellung folgt der going-concern-Prämisse, es sei denn, es gibt tatsächliche, wirtschaftliche oder rechtliche Gegebenheiten, die dagegen stehen. Es gelten die allgemeinen handelsrechtlichen Ansatzvorschriften entsprechend. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Das Anlagevermögen ist wie Umlaufvermögen zu bewerten, sofern in einem übersehbaren Zeitraum eine Veräußerung beabsichtigt ist oder diese nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dient.
- Eigene Geschäftsanteile sind nur zu aktivieren, sofern mit einer Veräußerung noch gerechnet werden kann und eine verlässliche Bewertung möglich ist.
- Eine Aktivierung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Gesellschafter kommt nur in Betracht, wenn diese auch realisiert werden können.
- Der in § 249 HGB ausgewiesene Katalog von Rückstellungen ist verbindlich. Abfindungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, künftige Abwicklungskosten und schwebende Geschäfte können nur nach Maßgabe des § 249 HGB passiviert werden.

Auch in der Liquidationseröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände der Gesellschaft höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Noch nicht realisierte Gewinne dürfen nicht, Verluste müssen bereits vor ihrer Realisierung ausgewiesen werden. Stille Reserven können nur dann bilanzwirksam aufgelöst werden, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

Zusätzlich ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Für diesen Bericht gelten die allgemeinen Regelungen für den Anhang entsprechend. In ihm sind die Bewertungsmethoden und Änderungen zu erläutern, die die Liquidationseröffnungsbilanz von der Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft unterscheiden.

3. Der Jahresabschluss

Auch für die in Liquidation befindliche Gesellschaft besteht die Verpflichtung zur periodischen Rechnungslegung. Zu beachten ist allerdings, dass das Geschäftsjahr der werbenden Gesellschaft für den Jahresabschluss nicht maßgeblich ist. Denn das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Auflösung. Die Gesellschafter können aber - formlos - einen anderen Stichtag festsetzen, was regelmäßig in der Form erfolgt, dass das erste Geschäftsjahr bei einer unterjährigen Auflösung als Rumpfgeschäftsjahr ausgestaltet wird und die nachfolgenden Jahresabschlüsse jeweils auf das Ende des Kalenderjahres (bzw. des abweichenden Geschäftsjahres der vormals werbenden Gesellschaft) aufgestellt werden. Diese Beschlussfassung kann formlos erfolgen, da das Geschäftsjahr für die Gewinnverteilung ohne Bedeutung ist. Denn ein möglicher Gewinn darf vor Abschluss der Liquidation nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Beispiel für die Bildung der Geschäftsjahre (Quelle: Bundesanzeiger)

Auflösung zum 23. August 2015. Ursprünglich satzungsgemäßes Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)			
Einreichungen/ Stichtage:	Gesetzliche Regelung:	Rückkehr zum ursprünglich satzungsgemäßen Geschäftsjahr (formloser Gesellschafterbeschluss):	Neues Geschäftsjahr (lt. Gesellschafterbeschluss) zum 30. September:
Letzter Jahresabschluss der werbenden Gesellschaft	1. Januar 2015 bis 22. August 2015		
Liquidationseröffnungsbilanz	23. August 2015 bis 23. August 2015		
Erster Jahresabschluss in Liquidation	23. August 2015 bis 22. August 2016	23. August 2015 bis 31. Dezember 2015	23. August 2015 bis 30. September 2015
Fortlaufender Jahresabschluss	23. August 2016 bis 22. August 2017	1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Für die Gewinn- und Verlustrechnung, den Ansatz, den Ausweis und die Bewertung der Bilanzposten gelten die allgemeinen Auf- und Feststellungsfristen sowie die allgemeinen Prüfungs- und Publizitätspflichten.

Rechnungslegung im Rahmen der Liquidation

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, UHY Deutschland AG, NL München

4. Liquidationsschlussbilanz

Die Aufstellung einer Liquidationsschlussbilanz schreibt das Gesetz für Kapitalgesellschaften nicht ausdrücklich vor; es entspricht aber der allgemeinen Auffassung, dass eine solche Bilanz aufzustellen ist. Die Liquidationsschlussbilanz stellt im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation den Geschäftsgang seit Aufstellung des Jahresabschlusses dar und bildet die Höhe des zu verteilenden Vermögens ab und ist aufzustellen, wenn keine nennenswerten Geschäftsvorfälle mehr zu erwarten sind und (bei Kapitalgesellschaften) das Sperrjahr verstrichen ist. Auch sie muss den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen einschließlich den allgemeinen Prüfungs- und Publizitätspflichten entsprechen.

In der Liquidationsschlussbilanz sind - da nunmehr eine Unternehmensfortführung ausgeschlossen ist - die vorhandenen Vermögensgegenstände vollständig und in einer für die Vermögensverteilung zweckmäßigen Reihenfolge anzusetzen und jeweils zum Zeitwert zu bewerten.

5. Schlussrechnungslegung

Zwingend erforderlich ist in jedem Fall die Legung der Schlussrechnung, sie ist zwingende Voraussetzung für die Anmeldung des Schlusses der Liquidation zum Handelsregister. Anders als die Liquidationseröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse und die Liquidationsschlussbilanz handelt es sich bei ihr nicht um eine externe Rechnungslegung der in Liquidation befindlichen Gesellschaft, sondern stellt die interne Rechnungslegung gegenüber dem Gesellschafter dar, mit der die Liquidatoren Rechenschaft über ihre im Rahmen der Liquidation entfaltete Tätigkeit ablegen. Sie ist daher Voraussetzung für die den Liquidatoren von den Gesellschaftern zu erteilende Entlastung.

Die Schlussrechnung ist nach Abschluss der Liquidation zu erstellen, weshalb zu diesem Zeitpunkt die Vermögensverteilung bereits erfolgt und dokumentiert zu sein hat. Konsequenterweise enthält sie auch keinen Vorschlag für die Vermögensverteilung. Die Schlussrechnung ist zweckmäßigerweise als Einnahmen-/ Ausgaben-Rechnung zu gestalten.

6. Aufbewahrungspflichten nach Vollbeendigung der Gesellschaft

Die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft sind auch nach Abschluss der Liquidation weiterhin aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt einheitlich zehn Jahre. Für die Erfüllung der Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen ist der Liquidator verantwortlich.

Kontakt für weitere Informationen:



Thilo Rath
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
trath@dr-langenmayr.de

HGB und IFRS News

Keine Herabsetzung des Ordnungsgeldes bei Nachholung der Offenlegung nach dessen Festsetzung

Werden der Jahres- oder Konzernabschluss mit (Konzern-) Lagebericht pflichtwidrig nicht rechtzeitig beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht, wird vom Bundesamt der Justiz gemäß § 335 HGB ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Sofern nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Androhung der Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruch gerechtfertigt wird, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich wird die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Wird schließlich die gesetzliche Pflicht erst nach Ablauf der Sechswochenfrist erfüllt, ist das Ordnungsgeld nach § 335 Abs. 4 HGB herabzusetzen.

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 29. Juni 2015 entschied das Oberlandesgericht Köln, dass eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf alle Fälle einer Pflichterfüllung erst nach Festsetzung des Ordnungsgeldes mangels planwidriger Regelungslücke ausgeschlossen ist.

Hinweis: Gemäß rechtskräftigem Beschluss vom 2. April 2015 vertritt das Landgericht Bonn die Auffassung, dass bei schuldhafter Versäumung der Nachfrist zwar zwingend ein Ordnungsgeld festzusetzen ist, dies aber nicht für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne von § 267a HGB gelte, die die gesetzliche Nachfrist nur geringfügig überschreiten. Im Streitfall wurde die Bilanz 11 Tage nach Ablauf der Nachfrist hinterlegt und das Ordnungsgeld auf 10 % des gesetzlich vorgeschriebenen Betrags herabgesetzt.

Veröffentlichter Entwurf zur Klarstellung von IFRS 15

Wie in der Juli-Ausgabe 2015 bereits mitgeteilt, wurde die Anwendung des IFRS 15 durch den IASB auf das Jahr 2018 verschoben. Nunmehr hat der IASB in seinem Entwurf ED/2015/6 einige Klarstellungen zu dem Themenkomplex „Verträge mit Kunden“ vorgenommen:

- Identifizierung der Leistungsverpflichtungen → Veranschaulichung des Konzepts der eigenständigen Abgrenzbarkeit durch erläuternde Beispiele;
- Prinzipal-Agent-Beziehungen → Änderung und Erweiterung der Anwendungsleitlinien und der Beispiele zur Beurteilung von Beherrschung von Waren oder Dienstleistungen, um die Unterscheidung zwischen Prinzipal und Agent klarzustellen;
- Lizenzen → Änderung und Erweiterung der Anwendungsleitlinien und der Beispiele, um klarzustellen, wann Maßnahmen eines Unternehmens geistiges Eigentum maßgeblich verändern sowie Erweiterung der Anwendungsleitlinien zu Lizenzgebührenbeschränkungen;
- Übergangserleichterungen → zwei Erleichterungen für modifizierte und abgeschlossene Verträge bei retrospektiver Anwendung von IFRS 15.

Projektzeitplan des IASB

Im Juli 2015 hat der IASB die Struktur des Projektzeitplans geändert. Nunmehr wird bezüglich der künftigen Entwicklungen der einzelnen Projekte nicht mehr einer quartalsweisen Betrachtung gefolgt, sondern stattdessen erfolgt eine Unterteilung in die gegenwärtige Tätigkeit sowie die voraussichtlichen Aktivitäten innerhalb der nächsten 3 und 6 Monate bzw. nach 6 Monaten.

Bitte beachten Sie hierzu die Übersicht auf der folgenden Seite.

HGB und IFRS News

IASB-Projekt	Aktueller Stand	< 3 Monate	< 6 Monate	> 6 Monate
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Analyse			IFRS
Bilanzierung von Leasingverträgen	Re-ED/2013/6 Entwurf IFRS		IFRS	
Konzeptionelles Rahmenkonzept (Kommentierungsfrist 26. Oktober 2015)	Re-ED/2015/3 öff. Konsultation			DPD
Initiative von Verbesserung von Angabepflichten („Disclosure Initiative“) Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Schätzungen Praxishinweise zur Wesentlichkeit Prinzipien von Angabepflichten Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten (And. IAS 7)	Analyse			ED
	Entwurf ED	ED		
	Analyse		DP	
	ED/2014/6 Analyse	DPD		
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2 Analyse			DP
Jährliche Verbesserungen (2014-2016)	Entwurf EF	ED		
Klarstellung infolge „Post-Implementation Review“	Entwurf ED		ED	
Klarstellung zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (Kommentierungsfrist 28. Oktober 2015)	ED/2015/6 öff. Konsultation			DPD
Klassifizierung von Verbindlichkeiten	ED/2015/1 öff. Konsultation		DPD	
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Entwurf ED	ED		
Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: Bewertungsänderungen (Vorschläge zu IFRS 10, IFRS 12, IFRS 13, IAS 27, IAS 28, IAS 36)	ED/2014/4 Analyse			IFRS
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (Änderungsvorschläge IAS 12)	ED/2014/3 Entwurf IFRS			IFRS
Übertragung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Änderungsvorschläge IAS 40)	Entwurf ED	ED		

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-)Standards; ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft); DP = Diskussionspapier; Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs; DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projekttrichtung (Decide Project Direction)

Steuer News

Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Der Entwurf zum Gesetz der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens soll nach Angaben des Bundesfinanzministeriums durch die verstärkte Nutzung der Informationstechnologie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs sichern, die bürokratischen Belastungen reduzieren sowie die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigen. Schon Ende des Jahres 2014 wurde ein Diskussionsentwurf vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht, der bereits gesetzliche Formulierungen enthielt.

Im Fokus stehen drei Handlungsfelder:

1. Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgerauneren Ressourceneinsatz,
2. Vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse,
3. Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung, im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze.

Zu den Handlungsfeldern ist jeweils ein Bündel verschiedener, aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen vorgesehen. Manche Maßnahmen entfalten ihre Wirkung auch in mehreren Handlungsfeldern. Ergänzt werden die gesetzgeberischen Maßnahmen zudem durch technische und organisatorische Anpassungen auf untergesetzlicher Ebene.

Als Einzelmaßnahmen sind u. a. vorgesehen:

- Erweiterung des Datenumfanges der vorausgefüllten Steuererklärung,
- elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden,
- Ausbau der vollautomatischen Bearbeitung von Steuererklärungen mithilfe von Risikomanagementsystemen,

- Vorlage von Belegen zur Steuererklärung nur noch auf Anforderung,
- Ermöglichung des elektronischen Belegversands.

Durch die weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens können Vorteile in der Praxis, wie beispielsweise eine Entlastung von bürokratischem Aufwand und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens, erzielt werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. Januar 2017 geplant. Die technische Umsetzung der Maßnahmen soll im Jahr 2022 abgeschlossen sein.

Vereinfachungsregelungen für private Spenden und steuerbegünstigte Organisationen

Zum aktuellen Anlass des Flüchtlingszustroms hat das BMF im Einverständnis mit den obersten Finanzbehörden der Länder Billigkeitsregelungen bezüglich privater Spenden und steuerbegünstigter Organisationen erlassen:

- Zuwendungsnachweise für Spenden zur Unterstützung von Flüchtlingen auf Sonderkonten von Hilfsorganisationen können, auch wenn sie EUR 200 übersteigen, vereinfacht erbracht werden, zum Beispiel durch den Bareinzahlungsbeleg, den Kontoauszug oder den PC-Ausdruck bei Online-Banking.
- Gemeinnützige Organisationen dürfen Spenden für Flüchtlinge sammeln, auch wenn der eigentliche Satzungszweck nicht auf die Flüchtlingshilfe abzielt. Es ist jedoch auf die Sonderaktion hinzuweisen.
- Auch nicht gemeinnützige Organisationen können Spenden zur Förderung der Flüchtlingshilfe auf Treuhandkonten sammeln. Die Zuwendungen an diese Sammelstellen sind steuerlich abziehbar, wenn die gesammelten Gelder an eine gemeinnützige Organisation zugunsten der Flüchtlingshilfe weitergeleitet werden.

Steuer News

- Gemeinnützige Organisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge können insbesondere auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit der Flüchtlinge verzichten.
- Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden, sofern sichergestellt werden konnte, dass diese Mittel vom Spender nicht für einen anderen Verwendungszweck bestimmt worden sind.
- Der Lohnanteil als Arbeitslohnspende zugunsten der Flüchtlingshilfe bleibt steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer einen Teil seines Lohns über den Arbeitgeber an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung mit dem Zweck der Flüchtlingshilfe spendet. Ebenso bleiben Teile der Aufsichtsratsvergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, die der Förderung von Hilfe für Flüchtlinge gespendet werden, steuerfrei.
- Schenkungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer befreit.

Lohnsteuer: Achtung, falsche Steuerklasse!

Ein technischer Fehler in der zentralen Steuermerkmals-Datenbank hat dazu geführt, dass Anfang September 2015 den Arbeitgebern einiger Arbeitnehmer mit der Steuerklasse 3 fälschlich eine Änderung auf die Steuerklasse 4 übermittelt wurde. Da die Arbeitgeber an die Auskünfte aus der Datenbank gebunden sind, erfolgte daraufhin für diese Personen ein zu hoher Steuerabzug.

Zumal die Finanzbehörden die Betroffenen nicht selbst identifizieren können, sollten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Entgeltabrechnung für September 2015 und insbesondere ihre Steuerklassenangabe genau prüfen. Sollte der Fehler aufgetreten sein, genügt ein formloser Antrag auf Korrektur der Steuerklasse, der an das zuständige Finanzamt des Arbeitnehmers zu richten ist.

Im darauffolgenden Monat sollte die Steuerklasse dann wieder zutreffend übermittelt werden. Zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats erhalten die Arbeitgeber die dann wieder zutreffende Steuerklasse elektronisch mitgeteilt. Um bis zu diesem Zeitpunkt den richtigen Lohnsteuerabzug zu gewährleisten und einen finanziellen Nachteil für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, erhalten diese zusätzlich von ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Papierbescheinigung mit der zutreffenden Steuerklasse zur Abgabe beim Arbeitgeber. Diese Bescheinigung tritt für den Arbeitgeber vorübergehend an die Stelle der ELStAM. Die auf der Bescheinigung eingetragene Steuerklasse ist für den Lohnsteuerabzug maßgebend.

Einkommensteuer: Aufteilung der Gemeinkosten bei Betriebsveranstaltungen

Die Bundesregierung hat Stellung genommen zur rechnerischen Ermittlung des Anteils der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG in Bezug auf die zu berücksichtigenden Gemeinkosten, wenn an der Betriebsveranstaltung auch Nichtarbeitnehmer teilnehmen, und inwieweit diese Zuwendungen sozialversicherungspflichtig sind. Diese Aufwendungen werden demnach zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer, einschließlich betriebsfremder Teilnehmer, aufgeteilt. Bei der individuellen Besteuerung des Arbeitnehmers entspricht die sozialversicherungspflichtige Bemessungsgrundlage der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Werden die Vorteile aus der Betriebsveranstaltung allerdings pauschal versteuert, besteht nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung keine Sozialversicherungspflicht.

Steuer News

Jahressteuergesetz (JStG) 2016 vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 24. September 2015 mit einigen weiteren Ergänzungen und Neuregelungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf das Jahressteuergesetz 2016 (vormals "Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften", kurz: ZollkodexAnpG) beschlossen. Mit dem Beschluss sollen umfangreiche Änderungen des Steuerrechts vorgenommen werden. Am 16. Oktober 2015 wird der Bundesrat über das Gesetz abstimmen. Die Änderungen sollen grundsätzlich einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Sofern Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer betroffen sind, sollen die Änderungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2016 gelten. In Einzelfällen sind Abweichungen möglich.

Einige wichtige Änderungen in der Übersicht:

Einkommensteuer

- Unterhaltsleistungen können künftig nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die ID-Nummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird (§ 10 Abs. 1a EStG). Ziel ist es, die Versteuerung des Unterhaltsempfängers sicherzustellen.
- Für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG war bisher eine Benennung der Funktion der geplanten Investition erforderlich. Diese Funktionsbenennung und auch der Nachweis für eine Investitionsabsicht sollen entfallen. Hinzu kommt jedoch eine Übermittlung der Summen der Abzugs- bzw. der Hinzurechnungsbeträge durch Datenfernübertragung.
- Gewinne aus bestimmten Grundstücksveräußerungen können nach § 6b EStG unter bestimmten Voraussetzungen als steuerfreie Rücklage für Reinvestitionen zur Verfügung stehen, sofern das veräußerte Wirtschaftsgut und die geplante Neuanschaffung zu einer inländischen Betriebsstätte gehören.

Künftig sind auch steuerliche Erleichterungen für Investitionen im EU-/ EWR-Raum vorgesehen. Es wird dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt, den Veräußerungsgewinn sofort zu versteuern oder die Zahlung der auf den Gewinn entfallenden Steuer auf Antrag über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu verteilen (§ 6b Abs. 2a EStG-E).

- Steuerabzug bei Kapitalerträgen: Im Jahr 2012 hatte der BFH zugunsten eines Bankkunden und zuungunsten der Finanzverwaltung entschieden (BFH, Urteil vom 12. Dezember 2012, I R 27/12), dass ein Kreditinstitut bei einem Widerspruch eines Kunden, der sich auf den Wortlaut und Zweck des EStG stützt, vom Steuerabzug Abstand nehmen muss, selbst wenn ein BMF-Schreiben etwas Gegenteiliges anordnet. Im Jahressteuergesetz (JStG) 2016 wird künftig die gesetzliche Regelung aufgenommen, dass ein Steuerabzug „unter Beachtung der im Besteuerungsblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ zu erfolgen hat. Damit wird gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Kreditinstitut beim Steuerabzug die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anwenden muss.
- Im Zusammenhang mit einer Anpassung im Aktiengesetz (AktG) wird zukünftig auch im EStG die Fälligkeit des Anspruchs auf Dividendenzahlung frühestens am dritten Geschäftstag, der auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgt, angenommen, sofern keine andere Bestimmung über den Auszahlungstag im Gewinnausschüttungsbeschluss getroffen wurde. Da bisher für die Fälligkeit der Kapitalertragsteuer maßgeblich der Folgetag nach der Beschlussfassung als Zufluss der Ausschüttung war, wird damit vermieden, dass die Besteuerung der Dividenden vor Fälligkeit der Auszahlung erfolgt.

Steuer News

- Das Teileinkünfteverfahren, das Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften steuerlich behandelt, soll für Gewinnanteile aus Unterstützungskassen ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass diese Erträge aus der o. g. Beteiligungsart nicht mehr nur zu 60 % der Einkommensteuer unterliegen.

Körperschaftsteuer

- Verlustabzug bei Körperschaften durch Erweiterung der Konzernklausel: Verlustvorträge bei konzerninternen Umstrukturierungen (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG) waren bisher nur bedingt möglich. Bis ins Jahr 2010 wurde gemäß § 8c KStG ein Untergang bestehender Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft vorgesehen, wenn ein sog. schädlicher Beteiligungserwerb stattgefunden hat. Diese Regelung wurde mit der Einführung der Konzernklausel im Jahr 2010 dahingehend entschärft, dass der Erwerb innerhalb eines Konzerns nicht unter den schädlichen Beteiligungserwerb fällt, wenn an der Konzernspitze entweder eine natürliche oder eine juristische Person steht. Diese Konzernklausel wird nun ausgedehnt und sieht künftig auch Personenhandelsgesellschaften als Holdinggesellschaft (z. B. in der Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG) an der Konzernspitze vor, ohne dass der Anspruch des Verlustvortrages untergeht. Diese Neuregelung soll nach Inkrafttreten rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 gelten.
- Weitere Rechtsänderungen innerhalb des Körperschaftsteuerrechts betreffen Regelungen für Unterstützungskassen.

Umsatzsteuer

Als Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis i. S. d. § 14c Abs. 1 UStG soll künftig nur noch auf den Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung abzustellen sein. Der Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Steuer entsteht, ist nicht mehr maßgebend (§ 13 Abs. 1 UStG).

- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken wird um Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Betriebsvorrichtungen erweitert (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG-E). Hierdurch wird die Problematik der praktischen Abgrenzung zwischen Bauwerken und Betriebsvorrichtungen, also Gegenstände, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert werden, behoben.
- Weitere Rechtsänderungen innerhalb des Umsatzsteuergesetzes betreffen Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unter anderem die Einfügung eines neuen § 2b UStG (Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG), der künftig die Unternehmereigenschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regeln soll.

Erbschaftsteuer

- Die Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen wird künftig um die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ergänzt (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 ErbStG-E).
- Steuerbefreiung für Zuwendungen an ausländische Religionsgesellschaften oder Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, waren bisher nur steuerfrei, wenn der ausländische Staat für Zuwendungen an deutsche o. g. Rechtsträger ebenfalls Steuerbefreiungen gewährt. Diese Gegenseitigkeitsbedingung wird jetzt nicht mehr aufrechterhalten, da sie gegen den im EU-Recht vereinbarten freien Kapitalverkehr verstößt. Hier wird jetzt ein fiktiver Inlandsvergleich vorgenommen. Somit gelten für die Steuerbefreiung von Zuwendungen an in- und ausländische Zuwendungsempfänger dieselben Tatbestandsvoraussetzungen.

Steuer News

Abgabenordnung

- Die Wirtschaftsidentifikationsnummer (kurz: W-IdNr.) wird eingeführt. Die W-IdNr. ist ein eindeutiges und dauerhaftes Identifikationsmerkmal für Steuerzwecke bei wirtschaftlich Tätigen und wird die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) ersetzen. Ein Antrag auf Erteilung ist nicht notwendig, da die Bundeszentrale für Steuern die W-IdNr. automatisch vergeben wird. Die neue Identifikationsnummer ermöglicht den Finanzbehörden die genauere Trennung von wirtschaftlich tätigen Rechtssubjekten (Personenvereinigungen, juristische Personen, natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind) und natürlichen Personen. Auch Freiberufler und Einzelkaufleute erhalten zusätzlich zu ihrer Steueridentifikationsnummer (IdNr.) die W-IdNr., um den privaten vom wirtschaftlichen Bereich klar zu separieren.

Weitere Rechtsänderungen wurden innerhalb des Bewertungsrechts, der Umwandlungssteuer und Grunderwerbsteuer vorgenommen.

Sonstiges

- Für die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs nach der Fahrtenbuchmethode wurde die Ermittlung des Entnahmewertes klargestellt. Hierbei sind die hinsichtlich der Absetzung für Abnutzung (AfA) zu ermittelnden Gesamtkosten um die darin enthaltenen Kosten für die Batteriesysteme zu mindern. Sofern die Batterie gemietet ist, wird die AfA-Grundlage nicht gemindert. Der Mietaufwand fällt jedoch nicht unter die in der Fahrtenbuchmethode anzusetzenden Gesamtkosten.
- Der ertragsteuerliche Inlandsbegriff soll im Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht neben der Energieerzeugung auch auf weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, wie z. B. die gewerbliche Fischzucht, im Bereich des Festlandsockels ausgedehnt und damit für den deutschen Fiskus steuerlich nutzbar gemacht werden.

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.